

Der schnellste Weg zu Ihrem Wunsch-Abo:

Damit Sie Ihr Abo so schnell wie möglich nutzen können muss der Antrag **spätestens am 10. des Vormonats** per Post oder per Email **bei Ihrer Vertragspartei** (Verkehrsunternehmen) **eingehen**.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Abo-Antrag **zu Ihrer gewählten Vertragspartei** (Verkehrsunternehmen)* → siehe 5. Vertragspartei.

ALLES DABEI? – IHR ABO-ANTRAGS-CHECK:

Haben Sie...

- ... eine Vertragspartei gewählt? (5.)
- ... den Datenschutzbestimmungen zugestimmt und unterschrieben? (8.)
- ... mit Ihrer Unterschrift den Abschluss des Abo-Vertrags bestätigt? (7.)
- ... eine Schulbestätigung beigefügt? (bei einer rein schulischen Ausbildung)
- ... eine Kopie des Ausbildungsvertrages beigefügt?

Was machen Sie, wenn sich Ihre Persönlichen Daten zukünftig ändern sollten?

Änderung zum Abonnement (z. B. Name, Anschrift, Bankverbindung, Ermäßigungsbe-
rechtigung) sind dem Verkehrsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen (bis 10. Kalender-
tag des Vormonats). Nutzen Sie dafür die Kontaktdaten unter 5.

*Abo-Anträge, welche an die MDV GmbH geschickt werden, können leider nicht bearbeitet werden. Ihren Antrag müssen wir Ihnen aus Datenschutzgründen unbearbeitet wieder zurück schicken. Dadurch kann sich ein rechtzeitiger Beginn Ihres Abos verzögern. Bitte senden Sie Ihren Antrag daher ausschließlich an eines der unter 5. aufgeführten Verkehrsunternehmen.

Abo-Antrag

Achtung: Für die Bearbeitung des Antrages ist die mit **X** gekennzeichnete Unterschrift zwingend erforderlich! Bitte alle Punkte von 1. bis 8. in Druckschrift ausfüllen sowie Zutreffendes ankreuzen!

BEARBEITUNG DURCH DAS VERKEHRSUNTERNEHMEN

Gläubigeridentifikationsnr.: _____

Posteingang: _____

Datum

BearbeiterIn

Abo-Vertragsnummer/Mandatsreferenz

Chipkartennummer

STEMPEL

Ausbildungsvertrag lag vor

1. ABONNENT/ ABONNENTIN

Ich beantrage verbindlich folgendes Abonnement entsprechend dem gültigen Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV). Bei Personen unter 18 Jahren bitte 2. Sorgeberechtigte Person zusätzlich ausfüllen.

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon ¹

E-Mail

2. SORGEBERECHTIGTE PERSON

Generell auszufüllen, wenn der Abonnent/ die Abonnentin unter 18 Jahren ist.

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon ¹

E-Mail

¹: für Rückfragen zum Vertrag bitte ausfüllen, freiwillige Angabe

3. ABO-PRODUKT

Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt

Ausbildungsende (Vertragsende)

Tag Monat Jahr

Ausbildungsbetrieb (PLZ, Ort/Ortsteil)

Bildungseinrichtung (Berufsschule) (Name, PLZ, Ort/Ortsteil)

4. VERTRAGSBEGINN

Ich wünsche einen
Vertragsbeginn ab

Monat Jahr

Um einen rechtzeitigen Vertragsbeginn zu gewährleisten geben Sie den Antrag bitte **bis zum 10. des Vormonats** bei Ihrer **Vertragspartei** (siehe 5.) ab.

Tarifbestimmungen zum Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt (AZT LSA)

1. Grundsatz

Das AZT LSA ist eine Zeitkarte im Abonnement für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Sachsen-Anhalt.

Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im Geltungsbereich die Abonnementbedingungen der Abonnement-ausgebenden Verkehrsunternehmen (VU) sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden VU und Verbünde.

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen VU zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast in Anspruch nimmt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot zur Nutzung des AZT LSA gilt ab 01.01.2021 unbefristet.

3. Erwerb

Zur Nutzung des AZT LSA sind alle Personen berechtigt, die eine duale oder rein schulische Berufsausbildung absolvieren und

a) in Sachsen-Anhalt eine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft, des Gesundheitswesens oder nach § 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts besuchen.

Berufsbildende Schulen nach § 9 Schulgesetz sind:

- die Berufsschule,
- die Berufsfachschule,
- die Fachschule,
- die Fachoberschule,
- das Berufliche Gymnasium (Fachgymnasium) sowie
- Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

oder

b) deren Hauptwohnsitz sich in Sachsen-Anhalt befindet und die eine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft, des Gesundheitswesens sowie nach § 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts außerhalb Sachsen-Anhalts besuchen.

oder

c) deren Hauptwohnsitz sich nicht in Sachsen-Anhalt befindet, die jedoch einen Ausbildungsbetrieb in Sachsen-Anhalt und eine berufsbildende Schule in freier Trägerschaft, des Gesundheitswesens sowie nach § 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts außerhalb Sachsen-Anhalts besuchen.

Die berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt sind in der Anlage 1 zu den Tarifbestimmungen aufgeführt. Ist eine berufsbildende Schule in dieser Auflistung nicht enthalten, bedarf es einer Prüfung der Schulform und Einzelfallentscheidung durch das Abonnement-ausgebende VU. Dies ist insbesondere bei berufsbildenden Schulen außerhalb Sachsen-Anhalts (die in Anlage 1 nicht aufgeführt sind) der Fall.

Das AZT LSA ist personengebunden und nicht übertragbar.

Ein AZT LSA kann vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung nur im Abonnement und mit Gültigkeit jeweils zum 1. Kalendertag des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des AZT LSA beim Kunden- bzw. Abonnement-Center eines der auf www.mein-takt.de unter „AZT LSA“ aufgeführten Abonnement-ausgebenden VU unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Abo-Bestellscheins eingegangen sein.

Nach Eingang des Abo-Bestellscheins beim Abonnement-ausgebenden VU wird nach positiver Bonitätsprüfung das AZT LSA vom dann vertragsführenden Abonnement-ausgebenden VU ausgestellt.

Das AZT LSA bleibt Eigentum des vertragsführenden Abonnement-ausgebenden VUs.

Die Berechtigung zum Erwerb und Nutzung des AZT LSA ist für die gesamte Vertragsdauer

- bei Azubis nach 3.a) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule gemäß Anlage 1 oder (wenn vorhanden) des Ausbildungsbetriebes bzw. Vorlage des Ausbildungsvertrages,
- bei Azubis nach 3.b) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule bzw. Vorlage des Ausbildungsvertrages und Wohnsitz in Sachsen-Anhalt,
- bei Azubis nach 3.c) durch Bestätigung der berufsbildenden Schule bzw.

Vorlage des Ausbildungsvertrages und des Ausbildungsbetriebes in Sachsen-Anhalt

mit Abgabe des Abo-Bestellscheins nachzuweisen.

Ein gültiger Schülerinnen und Schülerausweis oder eine gültige Berechtigungskarte (erhältlich bei den Abonnement-ausgebenden VU; in Magdeburg in den berufsbildenden Schulen) und ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild (der nutzenden Person) ist bei jeder Fahrt mitzuführen und bei Verlangen des Kontrollpersonals vorzuzeigen. Enthält der Schülerinnen und Schülerausweis oder die Berechtigungskarte ein Lichtbild (der nutzenden Person), so kann auf den amtlichen Ausweis verzichtet werden. Der Schülerinnen und Schülerausweis sowie die Berechtigungskarte sind jährlich durch die berufsbildende Schule neu zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

4. Geltungszeitraum

Das AZT LSA ist nur im Abonnement, mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn erhältlich.

Abweichend davon kann ein Abonnement auch abgeschlossen werden, wenn auf Grund des voraussichtlichen Ausbildungsendes weniger als 12 Ausbildungsmonate verbleiben.

Die Gültigkeit des AZT LSA beginnt am 1. Kalendertag des Gültigkeitsmonats.

Das Abonnement verlängert sich automatisch jeweils nach 12 Monaten und endet am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Nutzungsberechtigung abläuft.

5. Geltungsbereich

Das AZT LSA gilt grundsätzlich im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs und Verkehrsmitteln der teilnehmenden VU. Die teilnehmenden VU und Verbünde werden auf www.mein-takt.de unter „AZT LSA“ veröffentlicht.

Der Gültigkeitsbereich beginnt dabei an der ersten Haltestelle / Station innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und endet an der letzten Haltestelle / Station innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Im marego-Verbundgebiet hat das AZT LSA zusätzlich über die Landesgrenze Sachsen-Anhalts hinaus, auf den nachfolgend angegebenen Strecken Gültigkeit:

Linie	Streckenabschnitt	Verbund
RB 40	Marienborn – Helmstedt	marego
RE 6, RB 35, RB 36	Oebisfelde – Wolfsburg	marego
653	Hötensleben – Schöningen	marego
740	Schopsdorf – Ziesar	marego
740	Paplititz – Ziesar	marego
666	Harbke – Helmstedt	marego
633	Weferlingen – Grasleben	marego

Für Fahrten mit Zügen der EisenbahnVU oder in Bussen, die außerhalb des Geltungsbereichs eines AZT LSA angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof / Haltestelle im Geltungsbereich erforderlich.

Dies gilt nicht, wenn zur Fahrt in den Geltungsbereich des Azubi-Ticket hinein, bzw. aus diesem heraus ein angrenzendes Azubi-Ticket genutzt wird.

Angrenzende Azubi-Ticket im Sinne dieser Bestimmung sind

- Azubi-Ticket Thüringen
- ATS, sofern es für den Mitteldeutschen Verkehrsverbund gültig ist.

Bei Nutzung alternativer Bedienformen gelten zusätzlich deren jeweilige Tarifbestimmungen.

6. Preis

Der Preis für das AZT LSA setzt sich aus einem vom Land Sachsen-Anhalt finanzierten Betrag und einem Eigenanteil der nutzenden Person zusammen.

Der Eigenanteil der nutzenden Person beträgt 50 EUR pro Monat.

7. Fahrräder

Für die Fahrradmitnahme gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen der jeweils genutzten VU.

8. Wagenklasse

Das AZT LSA ist nur in der 2. Wagenklasse gültig; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

9. Änderung persönlicher Daten

Bei einem bestehenden Abonnement sind Änderungen der persönlichen Daten, Änderungen der Nutzungsberechtigung oder Änderungen der

Bankverbindungen dem Kunden- bzw. Abonnement-Center des Abonnement-ausgebenden VU unverzüglich und in Textform mitzuteilen. Damit diese Änderungen zum Folgemonat wirksam werden, ist eine Bekanntgabe der Änderungen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats beim Abonnement-ausgebenden VU erforderlich.

10. Kündigung

a) Kündigung durch den Abonnenten/ die Abonnentin

Die Kündigung des Abonnements vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ist nur bei nachweisbarem Entfall der unter Ziffer 3 a) – c) genannten Voraussetzungen möglich. Es werden in dem Fall ausschließlich die Monate bis zum sich hieraus ergebenden vorfristigen Vertragsende berechnet.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ist das AZT LSA jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform.

Das AZT LSA muss unverzüglich nach Vertragsende dem Kunden- bzw. Abonnement-Center des Abonnement-ausgebenden VUs, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen zurückgegeben werden. Bei Kündigung zum Ablauf der regulären Gültigkeitsdauer des AZT LSA entfällt die Rückgabepflicht.

In Abhängigkeit vom Kündigungszeitpunkt können, aus Gründen des automatisierten Buchungsprozesses, im Folgemonat Abbuchungen erfolgen. Überzahlungen werden erstattet. Zusätzliche Aufwendungen aus Rückbuchungen, etwa für Rücklastschriften, sind vom Abonnenten / der Abonnentin / der kontoinhabenden Person zu tragen.

Bei Fristüberschreitung der Ticketrückgabe ist jeweils der volle Monatsbeitrag bis zur tatsächlichen Rückgabe vom Abonnenten / der Abonnentin / der kontoinhabenden Person zu leisten.

Mögliche Änderungen zum AZT LSA werden rechtzeitig durch die Abonnement-ausgebenden VU bekannt gegeben. Ist die innehabende Person des AZT LSA auf Grund negativer Auswirkungen einer Änderung mit dieser nicht einverstanden, so ist eine Kündigung des Abonnements bis zum Inkrafttreten dieser, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung der Änderung möglich. Erfolgt keine Kündigung, so gelten die Änderungen ab dem Datum des Inkrafttretens als von der Ticket-inhabenden Person stillschweigend anerkannt.

b) Kündigung durch das Abonnement-ausgebende VU:

Ist die Abbuchung eines fälligen Monatsbeitrags, aus Gründen die nicht das Abonnementausgebende VU zu verantworten hat, nicht möglich, entstehen zusätzliche Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften, die vom von der Ticket-inhabenden Person zu übernehmen sind.

Je Mahnung wird eine vom Abonnement-ausgebenden VU abhängige Mahngebühr fällig.

Wird der fällige Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung beglichen, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum des ausgegebenen AZT LSA sofort fällig.

Im Weiteren besteht dabei für das Abonnement-ausgebende VU das Recht einer fristlosen Kündigung sowie des Einzuges des AZT LSA.

Erfolgt die Rückgabe des AZT LSA, so erfolgt eine Gutschrift nur für die vollen Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe entfallen. Sofern die Finanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß Punkt 6 nicht mehr ausreichend gesichert ist und in der Folge das Angebot „AZT LSA“ eingestellt wird, besteht das Recht der außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

11. Verlust und Beschädigung

Der Verlust sowie eine Beschädigung des AZT LSA sind dem Abonnement-ausgebenden VU unverzüglich persönlich oder schriftlich mitzuteilen.

Die Ticket-inhabende Person erhält gegen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro einen Ersatz für das verlorene oder beschädigte AZT LSA.

Das ursprünglich ausgegebene AZT LSA verliert seine Gültigkeit mit Zugang des neuen AZT LSA.

Bei Wiederauffinden des ursprünglich ausgegebene AZT LSA, ist dieses (auch wenn beschädigt) dem Abonnement-ausgebenden VU unverzüglich zurückzugeben.

12. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.2 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A).

Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 18 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 8.2.4 – 8.2.7 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A). Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 gelten die Nummern Nr. 8.2.8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) mit Nr. 8.1 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil C).

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements (Auszug) – gültig ab 01.08.2022

als Vertragsgrundlage für Ihr Abonnement (nachfolgend Abo genannt) bei dem Verkehrsunternehmen (nachfolgend VU genannt) Ihrer Wahl.

1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass entweder der Abonnent/ die Abonnentin (Vertragspartei) selbst innehabende Person eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder eine dritte Person, die über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weitere Vertragspartei mitunterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass das Verkehrsunternehmen (VU) ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen VU mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Das VU behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen kontoinhabenden Personen stehen die gesetzlichen Vertreter/ Vertreterin/ sorgeberechtigte Personen für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des / der gesetzlichen Vertreters / Vertreterin wirksam. Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent/ die Abonnentin nicht innehabende Person des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent/ die Abonnentin bzw. sorgeberechtigte Person und die kontoinhabende Person als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerin für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abo-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer UmweltCard (Chipkarte) sowie ggf. der darauf befindlichen Wertmarke / eines papierbasierten Abos an den Abonnenten / die Abonnentin oder dessen/ deren bevollmächtigte Person zustande. Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss 20 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn beim VU vorliegen.

Der Abo-Vertrag beinhaltet grundsätzlich eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird.

Das Abo besteht aus der UmweltCard (Chipkarte) sowie ggf. der darauf befindlichen Wertmarke oder einem papierbasierten Abo, welches aus einer Trägerkarte mit aufgeklebter Abo-Monatswertmarke besteht. Die auf der Trägerkarte angegebene Abo-Nummer muss mit der Nummer auf der Abo-Monatswertmarke übereinstimmen. Die Abo-Monatswertmarke muss am 1. Kalendertag des laufenden Monats ab 12 Uhr dem jeweiligen Kalendermonat entsprechen.

Bei Erhalt der UmweltCard (Chipkarte) sowie ggf. der darauf befindlichen Wertmarke/ des papierbasierten Abos sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent/ die Abonnentin die UmweltCard (Chipkarte) in den genannten Servicestellen bzw. an Kundenterminals* auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Die UmweltCard (Chipkarte) sowie ggf. die darauf befindliche Wertmarke/ das papierbasierte Abo bleibt Eigentum des VU und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an das VU zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 18).

4. Zahlweise

Die Abos werden mit unterschiedlichen Zahlweisen laut Tabelle ausgegeben.

Abo	Monatlich	Jährlich	Flexibler Beginn
Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt	x		

6. Azubi-Ticket Sachsen-Anhalt (AZT LSA)

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das AZT LSA folgende Regelungen:

Für den Abschluss eines AZT LSA ist auf dem Antrag die Bildungseinrichtung (Name, Ort) und der Ausbildungsbetrieb (Name, Ort) einzutragen und durch Bestätigung der berufsbildenden Schule oder durch Vorlage eines Ausbildungsvertrages mit Angabe der Berufsschule nachzuweisen.

Für die Gültigkeit des AZT LSA ist zudem eine gültige Kundenkarte (Berechtigungskarte) notwendig. Diese muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbarem, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies dem VU sofort mitzuteilen, das Abo ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen. Die Mitteilungspflicht gilt auch bei Wechsel von Wohnort, Ausbildungsort oder der Bildungseinrichtung.

14. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

15. Änderungen des Abos

Änderungen im Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich dem VU in Textform mitzuteilen. Innehabende Personen eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung persönlich in einer Servicestelle/VU vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard (Chipkarte) sowie ggf. auf der darauf befindlichen Wertmarke bzw. auf dem papierbasierten Abo zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies auch an einem der benannten Kundenterminals* erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei der Vertragspartei angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person.

Änderungen der Tarifzonen und/oder Wechsel in einen anderen Abo-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen. Bei einer Änderung sind ebenso die bereits erhaltenen und nicht mehr benötigten Abo-Monatswertmarke bis zum 3. des Nachmonats zurückzugeben. Andernfalls werden diese weiterberechnet.

Ein Wechsel aus einem anderen Abo-Produkt in ein ABO Flex ist ohne Kündigung des bisherigen Abo-Vertrags nicht möglich.

Der Abonnent/ die Abonnentin ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner/ ihrer UmweltCard (Chipkarte) durch das VU in einer der Servicestellen vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals* selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten / der Abonnentin / der kontoinhabenden Person zu Kontenveränderungen und – Auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten/ die Abonnentin zu begleichen.

16. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten/ die Abonnentin ist die UmweltCard (Chipkarte) sowie ggf. die darauf befindliche Wertmarke oder das papierbasierte Abo sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist dem VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent / der Abonnentin / die kontoinhabende Person. Dieser/ diese hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte/ defekte UmweltCard (Chipkarte) sowie ggf. die darauf befindliche Wertmarke wird vom VU eingezogen (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON)

und es erfolgt ein Ersatz durch das VU. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Der Abonnent/ die Abonnentin erhält bei Einzug der UmweltCard (Chipkarte) einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

Ein beschädigtes papierbasiertes Abo wird nur gegen deren Vorlage beim VU ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.

16.3. UmweltCard (Chipkarte) sowie Jahreswertmarke AZT LSA

Gegen ein Bearbeitungsentgelt laut Teil D Anlage 3 erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard (Chipkarte) sowie der Jahreswertmarke. Eine neue UmweltCard (Chipkarte) sowie der Jahreswertmarke kann bei dem VU durch den Abonnenten/ die Abonnentin oder durch eine von ihm/ ihr bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

17. Unterbrechung des Abo

Eine Unterbrechung des Abos ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten/ der Abonnentin möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten.

Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist dem VU vorzulegen):

- Kuraufenthalt
- Schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Urlaub, Semester-/Sommerferien bzw. die Nutzung des Schülerinnen und Schülerferientickets werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Grundlage für eine Unterbrechung des Abos ist:

Bei papierbasiertem Abo die Hinterlegung der für den Unterbrechungszeitraum gültigen Abo-Monatsmarken bzw. des papierbasierten Abos beim VU.

Bei UmweltCard (Chipkarte) erfolgt die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard (Chipkarte). Die UmweltCard (Chipkarte) muss in diesem Fall zwingend vor Antritt des Unterbrechungszeitraumes entweder bei einer der genannten Servicestellen* vorgelegt werden oder an einem der Kundenterminals* aktualisiert werden. Nutzt der Abonnent/ die Abonnentin während der Unterbrechung die UmweltCard (Chipkarte) so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der Abo-Betrag, auch rückwirkend, sowie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 9 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sind zu zahlen.

Bei einer Unterbrechung des Abos innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den Unterbrechungszeitraum. Ein Abo-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

18. Kündigung des Abos

Die Kündigung des Abos ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Maßgeblich für die Kündigung ist der Posteingang. Jede Kündigung bedarf der Textform.

Die Rückgabe der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatswertmarke bzw. des papierbasierten Abos hat bis zum 3. Werktag nach Ablauf der Gültigkeit zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Anerkennung der Kündigung. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe der Abo-Karte und der noch vorhandenen Abo-Monatswertmarke bzw. des papierbasierten Abos wird die Kündigung nicht wirksam.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard (Chipkarte) nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die UmweltCard (Chipkarte) ist bis zum 3. Werktag des Folgemonats und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Das VU ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen

inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für vom Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch das VU getragen.

18.1 Kündigung durch den Abonnenten / die Abonnentin / die kontoinhabende Person

18.1.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen.

18.1.2 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abo vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

Eine außerordentliche Kündigung von AZT LSA ist nur bei außerordentlichen Gründen (siehe Auflistung) möglich, dabei entfällt die Nachberechnung.

- Wechsel zum MDV-Jobticket
- der Wegzug des Abonnenten/ der Abonnentin aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten/ der Abonnentin wesentlichen Linien,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent/ die Abonnentin ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tarifierhöhung)
- bei ermäßigten Abos: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung
- bei AZT LSA: Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

18.2. Kündigung durch das VU

Die Kündigung eines Abo-Vertrags durch das VU ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent/ die Abonnentin gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.
- wenn die Ermäßigungsberechtigung des Abonnenten/ der Abonnentin entfällt

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent/ die Abonnentin unverzüglich die Abo-Karte und die Abo-Monatswertmarke/n bzw. das papierbasierte Abonnement dem VU zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet. Weiterhin werden bei Kündigungen des Abo-Vertrags die offenen Forderungen aus den seit Beginn des letzten Abo-Laufzeitraumes gelieferten Abo-Monatswertmarke zuzüglich der Nachberechnung sowie sonstige offene Forderungen sofort fällig. Die Forderung wird gemeinsam mit dem letzten fälligen Abo-Monatsbetrag abgebucht.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard (Chipkarte) gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard (Chipkarte) nur nach persönlicher Vorsprache im Servicecenter oder an einem der genannten Kundenterminals* entsperrt werden.

19. Fälligkeit

Der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem VU zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/die Abonnentin/ Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

20. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die das VU nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch das VU ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent / die Abonnentin / die kontoinhabende Person eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten

Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann das VU direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beim VU ein, so wird der Abo-Vertrag durch das VU gekündigt (siehe Punkt 18.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z.B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig.

21. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard (Chipkarte) sowie ggf. der darauf befindlichen Wertmarke/ des papierbasierten Abos sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

22. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten / die Abonnentin / die kontoinhabende Person ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten / der Abonnentin / der kontoinhabenden Person besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

23. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent/ die Abonnentin die Abo-Karte und/oder die Abo-Monatswertmarke oder das papierbasierte Abo bzw. die UmweltCard (Chipkarte) nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent/ die Abonnentin die Verpflichtung, dies unverzüglich dem VU mitzuteilen. Kommt der Abonnent/ die Abonnentin seiner/ ihrer Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

24. Datenschutz

Das für den Abonnenten/ die Abonnentin zuständige VU (Kontakt Daten siehe Vertragsunterlagen) verwendet die Daten des Abonnenten/ der Abonnentin nur zur Erfüllung des geschlossenen Abo-Vertrags sowie zugehöriger Zwecke (z.B. Durchsetzung schuld- und vertragsrechtlicher Ansprüche, Fahrausweisprüfung und ggfls. Nacherhebung, Führen von Sperrlisten) sowie gesetzlicher Aufzeichnungspflichten. Abweichungen hiervon werden vom VU mitgeteilt. Nur das VU und in dessen Auftrag eingesetzte Dienstleistungsunternehmen (zur Ausgabe der Chipkarten, Fahrausweisprüfungen oder zum Forderungseinzug) erhalten im notwendigen Umfang Zugriff auf die Daten. Im Falle des Produkts „teilAuto-ABO“ werden die personenbezogenen Daten der Vertragspartei regelmäßig mit teilAuto zur Prüfung des Vorliegens der Vertragsvoraussetzungen abgeglichen. Soweit das VU oder dessen eingesetztes Dienstleistungsunternehmen rechtlich dazu verpflichtet ist oder wird, erfolgt eine Weitergabe von Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen.

Ob eine Bonitätsprüfung gemäß Ziffer 1 durchgeführt wird, liegt in der Entscheidung des für die Vertragspartei zuständigen VU. Auskünfte zu detaillierten Informationen der Bonitätsprüfung und zur durchführenden Auskunft erteilt das zuständige VU.

Die Daten werden durch das VU mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vertragsverhältnis endet. Die Vertragspartei und ggfls. weitere in Schuld stehende Personen haben das Recht auf Auskunft über die sie beim VU gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die auskunftersuchende, betroffene Person hat ihre Identität hinreichend nachzuweisen. Hat das VU berechnete Zweifel an der Identität der anfragenden Person, so werden ggfls. weitere Prüfschritte eingeleitet und die Auskunft nach der Verifizierung erteilt. Bei Auskunftersuchen soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft beantragt wird, durch den

Abonnenten/ die Abonnentin näher bezeichnet werden (z. B. Zeitraum oder Vorgang) und durch einen aussagekräftigen Betreff (z. B. Auskunftersuchen) ergänzt werden.

25. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

Gerichtsstand ist der Sitz des VU.

Ihr Verkehrsunternehmen:

* Übersicht Chipkartenterminals unter www.mdv.de/tickets/ticketverkauf